STATISTISCHES LANDESAMT DIE PRÄSIDENTIN

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg · 70158 Stuttgart

Herrn Björn Schwentker Ehrenbergstraße 75 22767 Hamburg

Datum 18.09.2013

Name Frau Hofmann

Durchwahl 0711 641- 2031

Aktenzeichen 9512.1/7-10

(Bitte bei Antwort angeben)

Übermittlung der Einwohnerbestände laut Melderegister aller Kommunen Baden-Württembergs zum Zensus-Stichtag 09.05.2011

Ihre Anfrage vom 09.09.2013

Sehr geehrter Herr Schwentker,

mit E-Mail vom 9. September 2013 baten Sie uns, Ihnen für alle Gemeinden Baden-Württembergs zum Zensus-Stichtag 9. Mai 2011 die Anzahl der Datensätze laut Melderegister zur Verfügung zu stellen, die bezüglich des Merkmals "Wohnungsstatus" die Ausprägung "alleinige Wohnung", "Hauptwohnung" oder "Nebenwohnung" besaßen und meinem Haus von den Gemeinden gem. § 3 Abs. 1 Nr. 12 Zensusgesetz 2011 zur Verfügung gestellt wurden.

Zu Ihrer Anfrage kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Bei den von den Kommunen gem. § 3 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 Zensusgesetz 2011 zum Berichtszeitpunkt 9. Mai 2011 für den Zensus 2011 übermittelten Daten aus dem Melderegister handelt es sich um Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht wurden. Damit unterliegen diese Daten der statistischen Geheimhaltung gem. § 16 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz. Dabei unterliegen jedoch nicht nur die den gemeldeten natürlichen Personen zuordenbaren Einzeldaten der statistischen Geheimhaltung. Auch die Gesamtzahl der Daten mit der gewünschten Ausprägung wird von dem Statistikgeheimnis geschützt. Denn die Gesamtzahl kann den einzelnen Kommunen zugeordnet werden und lässt Rückschlüsse auf bestimmte dort bestehende Verhältnisse zu. Als kommunale Gebietskörperschaften unterliegen auch die Kommunen dem Schutzbereich der statistischen Geheimhaltung gem. § 16 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz.

Da es sich folglich auch bei der Gesamtzahl der Daten zum Merkmal "Wohnungsstatus" um Einzeldaten handelt, die zwar nicht den Betroffenen (den gemeldeten Bürgern), aber den Befragten (den Kommunen) zugeordnet werden können, und da die Daten nicht aus allgemein zugänglichen Quellen beziehbar sind, bedürfte eine Übermittlung der Daten an Sie der schriftlichen Einwilligung aller Kommunen (vgl. § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Bundesstatistikgesetz).

Neben der Verletzung des Statistikgeheimnisses würde die Zurverfügungstellung der Daten darüber hinaus einen Eingriff in das in Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz wurzelnde Recht auf kommunale Selbstverwaltung der Kommunen darstellen. Aus dem Einwohnerbestand im Melderegister zum Zensus-Stichtag sowie aus der Differenz dieses Bestandes im Vergleich zum Ergebnis des Zensus 2011 der jeweiligen Kommune lassen sich unter anderem Rückschlüsse auf die Finanzkraft der Kommune und die Qualität der geführten Melderegister ziehen.

Aus den oben genannten Gründen ist es uns nicht möglich, Ihnen die angeforderten Daten zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Bourina Stermes

Dr. Carmina Brenner